

Amtliches Kreisblatt

Amtsblatt für den Kreis Herford

Herford, 15.03.2017, Nr. 09/2017

Inhalt

Bekanntmachungen des Kreises Herford

- | | | |
|-----|---|---------|
| 050 | Zustellung von Verfügungen des Straßenverkehrsamtes durch öffentliche Bekanntmachung | Seite 2 |
| 051 | Bekanntmachung der Kommunalen Pflegeplanung im Kreis Herford (Fortschreibung) als Grundlage für eine Entscheidung über die bedarfsabhängige Förderung neuer und zusätzlicher Plätze in vollstationären Pflegeeinrichtungen im Kreis Herford (verbindliche Bedarfsplanung) | Seite 2 |

Bekanntmachungen der Hansestadt Herford

- | | | |
|-----|---|----------|
| 052 | Bekanntmachung der Hansestadt Herford über die Bauleitplanung Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 9.41 „Waltgeristraße / Rostocker Straße“ | Seite 3 |
| 053 | Änderungssatzung vom 09.03.2017 zur 6. Änderung der „Hauptsatzung der Hansestadt Herford vom 12.08.2008“ | Seite 4 |
| 054 | Bekanntmachung der Stadt Herford über die Bauleitplanung Offenlage der Änderung Nr. 3.15 des Bebauungsplanes Nr. 10.21 „Auf der Bülte“ und Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB | Seite 5 |
| 055 | Öffentliche Bekanntmachung zum Widerspruchsrecht gegen die Datenübermittlung aus dem Melderegister nach dem Bundesmeldegesetz (BMG) / Meldegesetz NRW (MG NRW) | Seite 6 |
| 056 | Bekanntmachung der Hansestadt Herford über die Bauleitplanung, Inkrafttreten der Veränderungssperre Nr. 44 für den Geltungsbereich des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes Nr. 9.41 „Waltgeristraße / Rostocker Straße“ | Seite 8 |
| 057 | Satzung über die Errichtung und Unterhaltung von Unterkünften in der Hansestadt Herford für Geflüchtete, die als Asylberechtigte anerkannt bzw. nach AWoV zugewiesen wurden vom 13.03.2017 | Seite 10 |

Bekanntmachungen der Stadt Bünde

- | | | |
|-----|---|----------|
| 058 | Bekanntmachung des Jahresabschlusses der Stadt Bünde für das Haushaltsjahr 2015 | Seite 17 |
|-----|---|----------|
-

Bekanntmachungen des Kreises Herford

050

Zustellungen von Verfügungen des Straßenverkehrsamtes durch öffentliche Bekanntmachung

Die Zustellung von Verfügungen des Straßenverkehrsamtes wird diesem Amtlichen Kreisblatt als Anlage angefügt. Die Anlage ist vom Erscheinungstag des Kreisblattes an für 14 Tage befristet im Internet (www.kreis-herford.de – Politik und Verwaltung – Kreisverwaltung – Amtliches Kreisblatt) einsehbar.

051

Bekanntmachung der Kommunalen Pflegeplanung im Kreis Herford (Fortschreibung) als Grundlage für eine Entscheidung über die bedarfsabhängige Förderung neuer und zusätzlicher Plätze in vollstationären Pflegeeinrichtungen im Kreis Herford (verbindliche Bedarfsplanung)

Nach § 7 Abs. 6 S. 1 des Gesetzes zur Weiterentwicklung des Landespflegerechts und Sicherung einer unterstützenden Infrastruktur für ältere Menschen, pflegebedürftige Menschen und deren Angehörige (Alten- und Pflegegesetz Nordrhein-Westfalen – APG NRW) vom 2. Oktober 2014 (GV.NRW.2014 S. 625) wird Folgendes öffentlich bekannt gemacht:

1. Der Kreistag des Kreises Herford hat – nach Beratung in der Kommunalen Konferenz Alter und Pflege am 01.02.2017 – in seiner Sitzung am 24.02.2017 die Fortschreibung der verbindlichen Bedarfsplanung beschlossen (Sitzungsvorlage 4/2017).

2. Diese Planung auf Basis einer gleichbleibenden Versorgung ist bis zur Aktualisierung, spätestens bis zum 24.02.2020, Grundlage für die verbindliche Entscheidung über die bedarfsabhängige Förderung neuer und zusätzlicher Plätze in vollstationären Pflegeeinrichtungen im Kreis Herford gemäß § 11 Abs. 7 APG NRW.

3. Die verbindliche Bedarfsplanung für den Kreis Herford ist in folgender Form kostenfrei zugänglich:

- Internetseite des Kreises Herford, unter dem Link

www.kreis-herford.de/Politik-Verwaltung/Kreisverwaltung/Aemter-und-Abteilungen/Soziale-Leistungen/Pflege

- persönliche Einsichtnahme während der täglichen Öffnungszeiten im Service- Büro des Kreises Herford, Amtshausstraße 3, Foyer.

Öffnungszeiten:

Montag bis Mittwoch von 7.30 Uhr bis 17.30 Uhr

Donnerstag von 7.30 Uhr bis 18.00 Uhr

Freitag von 7.30 Uhr bis 13.00 Uhr

Herford, 07.03.2017

Kreis Herford
Der Landrat
gez. Jürgen Müller

Bekanntmachungen der Hansestadt Herford

052

Bekanntmachung der Hansestadt Herford über die Bauleitplanung Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 9.41 „Waltgeristraße / Rostocker Straße“

Der Bau- und Umweltausschuss hat in seiner Sitzung am 17.11.2016 folgenden Beschluss gefasst:
„Der Bau- und Umweltausschuss der Hansestadt Herford beschließt die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 9.41 „Waltgeristraße / Rostocker Straße“ gemäß § 2 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20.10.2015 (BGBl. I S. 1722).

Die Verwaltung wird beauftragt, den Vorentwurf des Bebauungsplanes zu erarbeiten und die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden gemäß § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB durchzuführen. Ein Umweltbericht gemäß § 2 Abs. 4 BauGB wird erstellt.“

Ziel der Planaufstellung ist es, die Umnutzung und Reaktivierung der nun brachliegenden Fläche des ehemaligen NAAFI-Geländes an der Waltgeristraße in integrierter Lage planungsrechtlich abzusichern.

Das Plangebiet befindet sich im nördlichen Herforder Stadtgebiet westlich der Rostocker Straße und nördlich der Waltgeristraße. Der Geltungsbereich umfasst die Flurstücke 286, 287, 288, 301, 302, 321, 394, 428, 430, 435 und 436 der Flur 28 in der Gemarkung Herford.

Die genaue Abgrenzung des Plangebietes geht aus dem Plan selbst hervor.

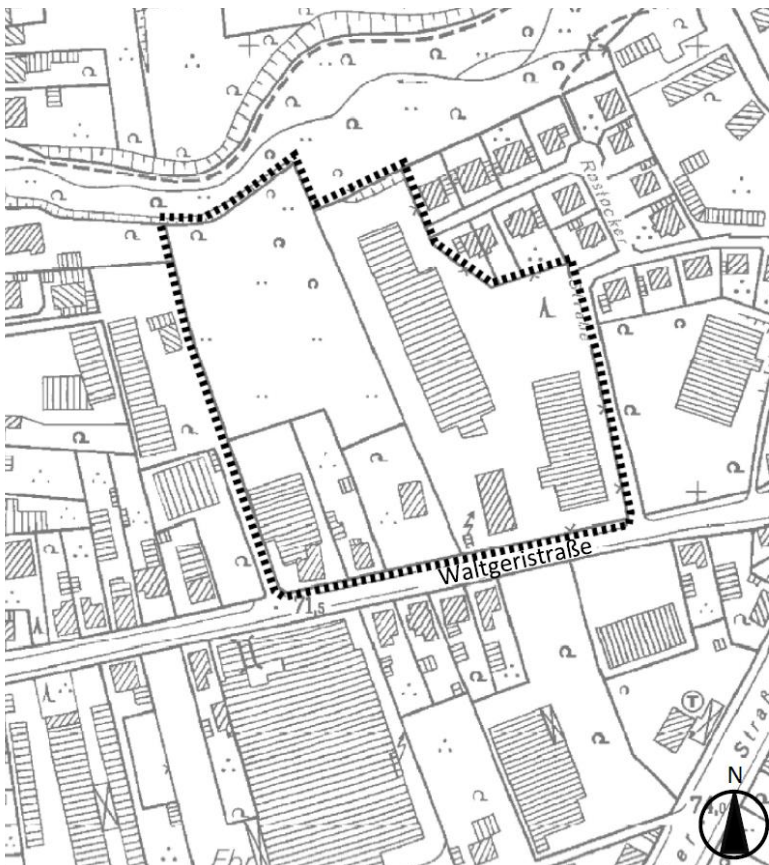


Abb.oben: Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 9.41 „Waltgeristraße / Rostocker Straße“

Fragen zu diesem Bebauungsplan beantworten Ihnen Frau Striewe und Herr Gehle gern nach telefonischer Abstimmung unter der Tel.:05221/189-501 bzw. 05221/189-485.

Diese Bekanntmachung wird auch im Internet auf der Homepage der Hansestadt Herford unter <http://www.herford.de> veröffentlicht.

Bekanntmachungsanordnung

Der vorstehende Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan Nr. 9.41 „Waltgeristraße / Rostocker Straße“ vom 17.11.2016 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Herford, den 09.03.2017

gez. Tim Kähler
Bürgermeister

053

Änderungssatzung vom 09.03.2017 zur 6. Änderung der „Hauptsatzung der Hansestadt Herford vom 12.08.2008“

Aufgrund der §§ 7 Abs. 3 und 41 Abs. 1 S. 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666 ff.), in der derzeit geltenden Fassung, hat der Rat der Hansestadt Herford in der Sitzung am 24.02.2017 die folgende Änderungssatzung zur 6. Änderung der „Hauptsatzung der Hansestadt Herford vom 12.08.2008“ beschlossen:

§ 1

§ 8 Absatz 2 Satz Punkt 1 Satz 2 der Hauptsatzung wird wie folgt geändert:

- „...Der Regelstundensatz für den Ersatz des Verdienstausfalls beträgt 11,00 €, der Höchstbetrag, der bei der Erstattung des stündlichen Verdienstausfalls auf keinen Fall überschritten werden darf, beträgt gemäß § 45 Abs. 7 S. 1 Nr.1 GO NRW i.V.m. § 3a Abs. 2 der Entschädigungsverordnung 80,00 € (einheitlich festgesetzter Höchstbetrag).“

§ 2

§ 9 Absatz 1 Satz 2 der Hauptsatzung wird wie folgt geändert:

„Die ehrenamtlichen Stellvertreter/innen des Bürgermeisters und Fraktionsvorsitzende sowie

- bei Fraktionen mit mindestens 8 Mitgliedern auch eine Person mit stellvertretendem Vorsitz
- bei Fraktionen mit mindestens 16 Mitgliedern auch zwei Personen mit stellvertretendem Vorsitz
- bei Fraktionen mit mindestens 24 Mitgliedern auch drei Personen mit stellvertretendem Vorsitz

erhalten außerdem eine zusätzliche Aufwandsentschädigung gem. § 46 GO NRW.“

§ 3

Die Änderungen treten am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Änderungssatzung vom 09.03.2017 zur 6. Änderung der „Hauptsatzung der Hansestadt Herford vom 12.08.2008“ wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gem. § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NW. S. 666/SGV. NW. 2023) in der derzeit geltenden Fassung, kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen bei dem Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Diese Bekanntmachung wird auch im Internet auf der Homepage der Hansestadt Herford unter <http://www.herford.de> veröffentlicht.

gez. Tim Kähler
(Bürgermeister)

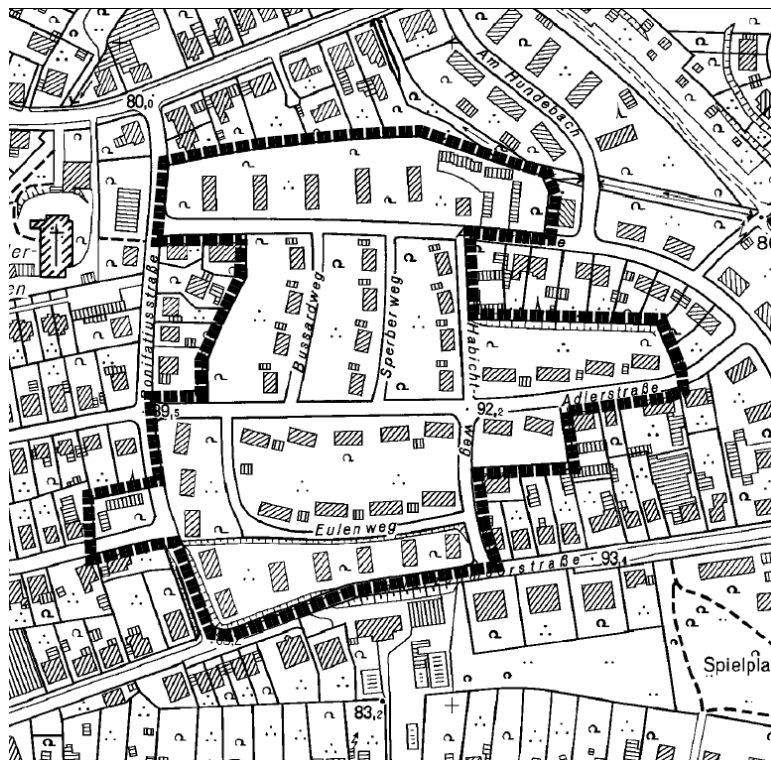
054

**Bekanntmachung der Stadt Herford über die Bauleitplanung
Offenlage der Änderung Nr. 3.15 des Bebauungsplanes Nr. 10.21 „Auf der Bülte“ und
Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB**

Der Bau- und Umweltausschuss hat in seiner Sitzung am 09.02.2017 folgenden Beschluss gefasst:
„Der Bau- und Umweltausschuss beschließt die Änderung Nr. 3.15 des Bebauungsplanes Nr. 10.21 „Auf der Bülte“ als Entwurf sowie die Offenlage nach § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) und die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20.10.2015 (BGBl. I S. 1722).

Die Verwaltung wird beauftragt, die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB sowie der Behörden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB durchzuführen. Von einer Umweltprüfung gemäß § 2 Abs. 4 BauGB wird abgesehen.“

Der Geltungsbereich der Änderung Nr. 3.15 zum Bebauungsplan Nr. 10.21 „Auf der Bülte“ umfasst die Flurstücke 316, 399, 401, 402, 403, 404, 405, 408, 409, 410, 419, 439, 483 (teilweise), 484, 486 (teilweise), 487, 678 (teilweise) und 679 (teilweise) der Flur 79 in der Gemarkung Herford. Die genaue Abgrenzung des Geltungsbereichs ist dem nachstehenden Lageplan zu entnehmen.



Ziel des Bauleitplanverfahrens ist die Anpassung der bestehenden Baurechte an die zivile Nachnutzung des ehemaligen britischen Wohngebiets. Die Änderung der Planzeichnung und der textlichen Festsetzungen des bestehenden Bebauungsplanes Nr. 10.21 „Auf der Bülte“ sollen eine zeitgemäße geordnete städtebauliche Entwicklung sicherstellen.

Das Verfahren wird gemäß § 13 Abs. 1 BauGB im vereinfachten Verfahren durchgeführt. Im Zuge dessen, wird auf die Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB verzichtet.

Grundlage für die Offenlage sind die zeichnerischen und textlichen Festsetzungen des Planentwurfs und die Begründung vom 19.01.2017.

Interessierte Bürgerinnen und Bürger können die Entwurfsunterlagen in der Zeit

vom 20.03.2017 bis einschließlich 20.04.2017

im Technischen Rathaus der Stadt Herford, Auf der Freiheit 21, 2. Obergeschoss, in der Abteilung Stadtplanung, während der Dienststunden der Stadtverwaltung einsehen. Sie haben die Möglichkeit, sich zu der Planung zu äußern und sich über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung zu informieren.

Fragen beantworten, Herr Gehle 05221/ 189-485
Frau Maasberg 05221/ 189-4433

Anregungen zur Planung können schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden. Gemäß § 3 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über die Bebauungsplanaufstellung unberücksichtigt bleiben können und dass ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragssteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Diese Bekanntmachung wird auch im Internet auf der Homepage der Hansestadt Herford unter <http://www.herford.de> veröffentlicht.

Bekanntmachungsanordnung

Der vorstehende Beschluss über die Offenlage der Änderung Nr. 3.15 des Bebauungsplanes Nr. 10.21 „Auf der Bülte“ vom 09.02.2017 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Herford, den 27.02..2017

gez. Tim Kähler
Bürgermeister

055

Öffentliche Bekanntmachung zum Widerspruchsrecht gegen die Datenübermittlung aus dem Melderegister nach dem Bundesmeldegesetz (BMG) / Meldegesetz NRW (MG NRW)

Nach den Bestimmungen des Bundesmeldegesetzes besteht das Recht, gegen folgende Weitergabe von Daten Widerspruch zu erheben:

1. Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten an das Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr

Nach § 58b des Soldatengesetzes können sich Frauen und Männer, die Deutsche im Sinne des Grundgesetzes sind, verpflichten, freiwilligen Wehrdienst zu leisten. Zum Zweck der Übersendung von Informationsmaterial übermitteln die Meldebehörden dem Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr aufgrund § 58c Absatz 1 des Soldatengesetzes jährlich bis zum 31. März folgende Daten zu Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit, die im nächsten Jahr volljährig werden: Familienname, Vornamen und die gegenwärtige Anschrift.

Gemäß § 36 Abs. 2 Satz 1 BMG kann der Übermittlung widersprochen werden. Bei einem Widerspruch werden die Daten nicht übermittelt. Der Widerspruch ist bei der Meldebehörde der alleinigen Wohnung oder der Hauptwohnung einzulegen. Er gilt bis zu seinem Widerruf.

2. Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten an eine öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaft durch den Familienangehörigen eines Mitglieds dieser Religionsgesellschaft

Haben Mitglieder einer öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft Familienangehörige, die nicht derselben oder keiner öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft angehören, darf die Meldebehörde gemäß § 42 Absatz 2 BMG von diesen Familienangehörigen folgende Daten übermitteln:

Vor- und Familiennamen, Geburtsdatum und Geburtsort, Geschlecht, Zugehörigkeit zu einer öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft, derzeitige Anschriften **und letzte frühere Anschrift**, Auskunftssperren nach § 51 BMG sowie das Sterbedatum.

Gemäß § 5 Abs. 2 MG NRW dürfen die Meldebehörden über die in § 42 Absatz 2 des Bundesmeldegesetzes aufgeführten Daten hinaus folgende Daten der dort bezeichneten Familienangehörigen übermitteln:

1. frühere Namen
2. derzeitige Staatsangehörigkeiten
3. bedingter Sperrvermerk nach § 52 des Bundesmeldegesetzes.

Gemäß § 42 Abs. 3 Satz 2 BMG kann der Übermittlung widersprochen werden. Der Widerspruch gegen die Datenübermittlung verhindert nicht die Übermittlung von Daten für Zwecke des Steuererhebungsrechts an die jeweilige öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaft. Diese Zweckbindung wird dem Empfänger bei der Übermittlung mitgeteilt. Der Widerspruch ist bei der Meldebehörde der alleinigen Wohnung oder der Hauptwohnung einzulegen. Er gilt bis zu seinem Widerruf.

3. Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten an Parteien, Wählergruppen u.a. bei Wahlen und Abstimmungen

Die Meldebehörde darf gemäß § 50 Absatz 1 BMG Parteien, Wählergruppen und anderen Trägern von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit Wahlen und Abstimmungen auf staatlicher und kommunaler Ebene in den sechs der Wahl oder Abstimmung vorangehenden Monaten Auskunft aus dem Melderegister über Gruppen von Wahlberechtigten erteilen, soweit für deren Zusammensetzung das Lebensalter bestimmend ist.

Gemäß § 8 MG NRW ist die Auskunft auf zwei Gruppen zu beschränken, die ihrerseits nicht mehr als zehn Geburtsjahrgänge umfassen dürfen. Es dürfen folgende Daten mitgeteilt werden:

Familienname, Vornamen, Doktorgrad, derzeitige Anschriften. Die Person oder Stelle, der die Daten übermittelt werden, darf diese nur für die Werbung bei einer Wahl oder Abstimmung verwenden und hat sie spätestens einen Monat nach der Wahl oder Abstimmung zu löschen oder zu vernichten.

Gemäß § 50 Abs. 5 BMG kann der Übermittlung widersprochen werden. Bei einem Widerspruch werden die Daten nicht übermittelt. Der Widerspruch ist bei der Meldebehörde der alleinigen Wohnung oder der Hauptwohnung einzulegen. Er gilt bis zu seinem Widerruf.

4. Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten aus Anlass von Alters oder Ehejubiläen an Mandatsträger, Presse oder Rundfunk

Verlangen Mandatsträger, Presse oder Rundfunk Auskunft aus dem Melderegister über Alters- oder Ehejubiläen von Einwohnern, darf die Meldebehörde nach § 50 Absatz 2 BMG Auskunft erteilen über Familienname, Vornamen, Doktorgrad, Anschrift sowie Datum und Art des Jubiläums.

Altersjubiläen sind der 70. Geburtstag, jeder fünfte weitere Geburtstag und ab dem 100. Geburtstag jeder folgende Geburtstag; Ehejubiläen sind das 50. und jedes folgende Ehejubiläum.

Gemäß § 50 Abs. 5 BMG kann der Übermittlung widersprochen werden. Bei einem Widerspruch werden die Daten nicht übermittelt. Der Widerspruch ist bei allen Meldebehörden, bei denen die betroffene Person gemeldet ist, einzulegen. Er gilt bis zu seinem Widerruf.

5. Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten an Adressbuchverlage

Die Meldebehörde darf gemäß § 50 Absatz 3 BMG Adressbuchverlagen zu allen Einwohnern, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, Auskunft erteilen über Familienname, Vornamen, Doktorgrad und derzeitige Anschriften.

Die übermittelten Daten dürfen nur für die Herausgabe von Adressbüchern (Adressenverzeichnisse in Buchform) verwendet werden.

Gemäß § 50 Abs. 5 BMG kann der Übermittlung widersprochen werden. Bei einem Widerspruch werden die Daten nicht übermittelt. Der Widerspruch ist bei allen Meldebehörden, bei denen die betroffene Person gemeldet ist, einzulegen. Er gilt bis zu seinem Widerruf.

Betroffene, die von ihrem Widerspruchsrecht Gebrauch machen wollen, werden hiermit gebeten, die entsprechende Erklärung schriftlich oder persönlich in der Bürgerberatung der Hansestadt Herford, Auf der Freiheit 32, 32052 Herford, abzugeben. Vordrucke für den Widerspruch sind in der Bürgerberatung oder im Internet unter www.herford.de erhältlich.

Diese Bekanntmachung wird auch im Internet auf der Homepage der Hansestadt Herford unter <http://www.herford.de> veröffentlicht.

Herford, den 08.03.17

Hansestadt Herford
Der Bürgermeister
gez. (Tim Kähler)

056

Bekanntmachung der Hansestadt Herford über die Bauleitplanung. Inkrafttreten der Veränderungssperre Nr. 44 für den Geltungsbereich des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes Nr. 9.41 „Waltgeristraße / Rostocker Straße“

Der Rat der Hansestadt Herford hat in seiner Sitzung am 24.02.2017 folgenden Satzungsbeschluss gefasst:

„Satzung

der Hansestadt Herford über die Anordnung der Veränderungssperre Nr. 44 für den Geltungsbereich des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes Nr. 9.41 „Waltgeristraße / Rostocker Straße“ gemäß §§ 14, 16 und 17 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20.10.2015 (BGBl. I S. 1722, 1731), in Verbindung mit der Gemeindeordnung für das Land NRW, in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25.06.2015 (GV. NRW. S. 496), wird die folgende Satzung erlassen:

§ 1 Zu sichernde Planung

Der Bau- und Umweltausschuss der Hansestadt Herford hat am 17.11.2016 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 9.41 „Waltgeristraße / Rostocker Straße“ gemäß § 2 Abs. 1 BauGB gefasst. Zur Sicherung der Planung wird für den in Aufstellung befindlichen Bebauungsplan eine Veränderungssperre angeordnet.

§ 2 Geltungsbereich der Veränderungssperre

Der Geltungsbereich der Veränderungssperre ist identisch mit dem Geltungsbereich des oben genannten Bebauungsplans Nr. 9.41. Er wird im Süden und im Westen durch die Waltgeristraße, im Osten durch die Rostocker Straße und im Norden durch den Grünzug am Uhlenbach begrenzt. Im Einzelnen umfasst der Geltungsbereich die Flurstücke 286, 287, 288, 301, 302, 321, 394, 428, 430, 435 und 436 der Flur 28 in der Gemarkung Herford.

§ 3 Rechtswirkung der Veränderungssperre

Im Geltungsbereich der Veränderungssperre dürfen

1. Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden;
2. erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.

§ 4 Ausnahmen

Die Baugenehmigungsbehörde kann im Einvernehmen mit der Hansestadt Herford Ausnahmen von der Veränderungssperre zulassen, wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen. Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Vorhaben, von denen die Hansestadt Herford nach Maßgabe des Bauordnungsrechts Kenntnis erlangt hat und mit deren Ausführung vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre hätte begonnen werden dürfen sowie Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

§ 5 Inkrafttreten und Außerkrafttreten

Diese Satzung tritt einen Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Sie tritt außer Kraft, sobald die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 9.41 „Waltgeristraße / Rostocker Straße“ rechtsverbindlich abgeschlossen ist, spätestens jedoch nach Ablauf von zwei Jahren nach ihrem Inkrafttreten.“

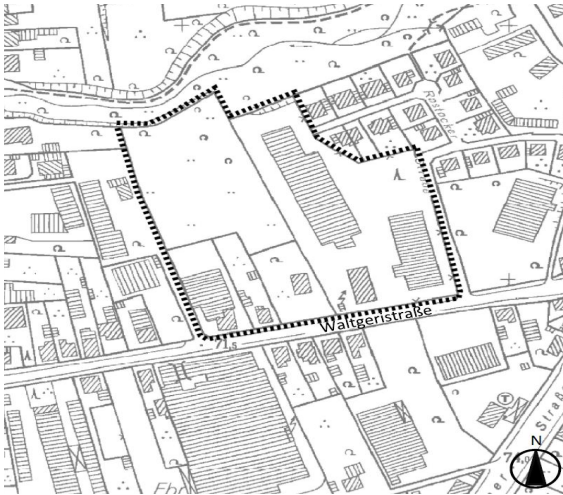


Abbildung: Geltungsbereich der Veränderungssperre Nr. 44; Kartengrundlage: Deutsche Grundkarte (ohne Maßstab)

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung der Hansestadt Herford über die Anordnung der Veränderungssperre Nr. 44 wird hiermit gemäß § 16 Abs. 2 Baugesetzbuch öffentlich bekannt gemacht und tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Hinweise:

- I. Unbeachtlich werden
 1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
 3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Herford geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind (Bebauungspläne im beschleunigten Verfahren) (vgl. § 215 BauGB).

- II. Gemäß § 44 Abs. 3 BauGB kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Gemäß § 44 Abs. 4 BauGB erlischt ein Entschädigungsanspruch, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die o.a. Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

- III. Gemäß § 7 Abs. 6 in Verbindung mit § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land NRW, in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW S. 666), in der derzeit geltenden Fassung, wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen diese Anordnung einer Veränderungssperre nach Ablauf eines Jahres nach der Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn
 - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - b) die Satzung oder die sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
 - c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
 - d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die Veränderungssperre Nr. 44 in Kraft.

Diese Bekanntmachung wird auch im Internet auf der Homepage der Hansestadt Herford unter <http://www.herford.de> veröffentlicht.

Hansestadt Herford, den 09.03.2017

gez. Tim Kähler,
Bürgermeister

057

Satzung über die Errichtung und Unterhaltung von Unterkünften in der Hansestadt Herford für Geflüchtete, die als Asylberechtigte anerkannt bzw. nach AWoV zugewiesen wurden vom 13.03.2017

Aufgrund der §§ 7, 8 und 41 Abs. 1 S. 2 Buchst. f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666 / SGV NRW 2023), in der derzeit geltenden Fassung, und der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV. NRW. S. 712 / SGV NW 610), in der derzeit geltenden Fassung, hat der Rat der Stadt Herford in Ausführung des Gesetzes über den Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden – Ordnungsbehördengesetz (OBG) – vom 13.05.1980 (GV. NRW. S. 528 / SGV NRW 2060), in der derzeit geltenden Fassung, in seiner Sitzung am 24.02.2017 folgende Satzung über die Errichtung und Unterhaltung von städtischen Unterkünften für Personen, die vom Geltungsbereich der AWoV erfasst werden, beschlossen:

Präambel

Die Hansestadt Herford unterhält städtische Unterkünfte zur vorübergehenden Unterbringung von Geflüchteten, die als Asylberechtigte anerkannt bzw. nach der Ausländer-Wohnsitzregelungsverordnung (AWoV) zugewiesen wurden. Ziel ist es, die Verweildauer in diesen Unterkünften auf den unumgänglich notwendigen Zeitraum zu begrenzen. Oberste Priorität hat deshalb die Integration in Wohnraum. Zu diesem Zweck wird in den Unterkünften sozialarbeiterische Unterstützung angeboten.

§ 1 Geltungsbereich

Unterkünfte für Personen, die als Asylberechtigte anerkannt bzw. nach der AWoV der Hansestadt Herford zugewiesen wurden (Clearingwohnungen) im Sinne dieser Satzung sind:

- jeweils 1 Wohnung / Gebäude Ahornstr. 2, 4, 6, 8, 10 und 12 (insg. 6)
- jeweils 1 Wohnung / Gebäude Eichenstr. 2, 6, 10, 14, 14a, 16, 18, 20, 22, 24, 26, 26a, 28, 30, 32, 34, 36, 38, 40, 42, 44, 46, 48, 50, 52 (insg. 25).

§ 2 Zweck und Rechtsform der städtischen Unterkünfte

Zur vorläufigen und vorübergehenden Unterbringung von Geflüchteten, die als Asylberechtigte anerkannt bzw. nach der AWoV zugewiesen wurden, hat die Hansestadt Herford 31 Wohnungen, nachfolgend Clearingwohnungen genannt, angemietet und unterhält sie für diesen Personenkreis als öffentliche Einrichtungen (nicht rechtsfähige Anstalten des öffentlichen Rechts). Das Benutzungsverhältnis ist öffentlich-rechtlich.

§ 3 Art und Umfang der Benutzung

(1)

Ein Anspruch auf Aufnahme in eine bestimmte Clearingwohnung oder auf ein weiteres Verbleiben in einer bestimmten Unterkunft besteht nicht. Die eingewiesene Person kann innerhalb der einzelnen Clearingwohnungen aus sachlichen Gründen umgesetzt werden. Umsetzungen können nach den Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der jeweils gültigen Fassung zwangsweise durchgesetzt werden.

(2)

Die eingewiesene Person darf nur die ihr zugewiesenen Räume bewohnen.

Ein Wechsel der Unterkunft und die Aufnahme weiterer Personen sind ohne Erlaubnis der Hansestadt Herford nicht statthaft.

(3)

Die eingewiesene Person hat die Aufgabe und Pflicht, sich selbst um eine ausreichende Wohnungsverorgung zu bemühen, um die Dauer der öffentlichen Unterbringung zu begrenzen. Die Bemühungen zur Erlangung einer Wohnung hat sie auf schriftliche Anforderung des Bürgermeisters, Dezernat Bildung, Integration, Jugend und Soziales bzw. der zuständigen Fachabteilung, nachzuweisen.

(4)

Ziel der städt. Bemühungen ist es, die in den Unterkünften gem. § 1 untergebrachten Personen mit Wohnraum auf der Basis eines privat-rechtlichen Mietvertrages zu versorgen.

(5)

Regelmäßige Beratungs- und Betreuungsangebote in den Clearingwohnungen sollen durch die Hansestadt Herford sichergestellt werden.

§ 4 Aufsicht und Ordnung in den Clearingwohnungen

(1)

Die Clearingwohnungen unterstehen der Aufsicht und Verwaltung des Bürgermeisters, Dezernat Bildung, Integration, Jugend und Soziales bzw. der zuständigen Fachabteilung.

(2)

Das Zusammenleben in den Clearingwohnungen wird durch eine gesonderte städtische Hausordnung geregelt. Die städtische Hausordnung ist Bestandteil dieser Satzung.

(3)

Das Halten von Tieren in den Clearingwohnungen ist nicht erlaubt. Ausnahmen bedürfen der vorherigen schriftlichen Genehmigung des Bürgermeisters, Dezernat Bildung, Integration, Jugend und Soziales bzw. der zuständigen Fachabteilung.

(4)

Eine Gewerbeausübung in den Clearingwohnungen und auf dem Grundstücksgelände ist nicht erlaubt.

(5)

Dem Bürgermeister, Dezernat Bildung, Integration, Jugend und Soziales bzw. der zuständigen Fachabteilung obliegt für die Clearingwohnungen das Hausrecht.

§ 5 Einweisung, Abmahnung, Verlegung sowie Widerruf einer Einweisungsverfügung

(1)

Unterzubringende Personen nach § 2 werden durch Einweisungsverfügung des Bürgermeisters, Dezernat Bildung, Integration, Jugend und Soziales bzw. der zuständigen Fachabteilung unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs in eine städtische Clearingwohnung eingewiesen.

(2)

Durch die Einweisung und Aufnahme in die städtische Clearingwohnung ist jede Person verpflichtet,

- a) Bestimmungen dieser Satzung und der Hausordnung, zu beachten und
- b) den Anweisungen der mit der Aufsicht und Verwaltung der Clearingwohnungen beauftragten Bediensteten der Hansestadt Herford oder vertraglich beauftragter Personen Folge zu leisten.

(3)

Bei Verstößen gegen Satzungsregelungen, Bestimmungen der Hausordnungen und Anweisungen durch Bedienstete der Hansestadt Herford erhalten betroffene Personen

1. eine mündliche Ermahnung oder
2. eine schriftliche Abmahnung, falls
 - a) sich der Verstoß trotz der mündlichen Ermahnung wiederholt,
 - b) der Verstoß weiter besteht,

- c) der Anweisung trotz mündlicher Ermahnung nicht gefolgt wird oder
- d) ein schwerwiegender Verstoß vorliegt.

(4)

Die Einweisung kann vom Bürgermeister, Dezernat Bildung, Integration, Jugend und Soziales bzw. der zuständigen Fachabteilung aus wichtigen Gründen oder im öffentlichen Interesse nach vorheriger Anhörung und Ankündigung widerrufen werden, wenn die betreffende Person

1. anderweitig ausreichenden Wohnraum zur Verfügung bzw. sonstige Selbsthilfemöglichkeiten hat,
2. schwerwiegend oder mehrfach gegen diese Satzung, die Hausordnung oder mündliche bzw. schriftliche Anweisungen nach Abs. 2 verstoßen hat,
3. eine Versorgung mit einer Wohnung aus von ihr zu vertretenden Gründen verhindert oder
4. der Verpflichtung zur Zahlung der Benutzungsgebühren nicht nachkommt.

Außerdem kann eine Einweisungsverfügung widerrufen werden, wenn der Grund der Einweisung entfallen ist oder eine städtische Clearingwohnung aufgegeben wird.

(5)

Die eingewiesene Person hat die zugewiesene Clearingwohnung unverzüglich zu räumen, wenn

- a) die Einweisung widerrufen wird,
- b) der Wohnsitz gewechselt wird,
- c) sie sich nachgewiesen tatsächlich nicht mehr in der Unterkunft aufhält.

Die Räumung einer Unterkunft kann nach den Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes Nordrhein-Westfalen zwangsweise durchgesetzt werden. Wird die zugewiesene Clearingwohnung nicht mehr genutzt, so ist der Bürgermeister, Dezernat Bildung, Integration, Jugend und Soziales bzw. die zuständige Fachabteilung berechtigt, zu räumen.

(6)

Das Benutzungsverhältnis endet mit der ordnungsgemäßen Übergabe der Unterkunft und der überlassenen Gegenstände an einen mit der Aufsicht und Verwaltung der Unterkünfte beauftragten Bediensteten des Bürgermeisters, Dezernat Bildung, Integration, Jugend und Soziales bzw. der zuständigen Fachabteilung.

§ 6 Regelung über die Unterbringung und den Verbleib beweglicher Habe

(1)

Die Unterbringung von beweglicher Habe in den städtischen Unterkünften von Geflüchteten, die als Asylberechtigte anerkannt bzw. nach der AWoV zugewiesen wurden, ist nur mit Zustimmung des Bürgermeisters, Dezernat Bildung, Integration, Jugend und Soziales bzw. der zuständigen Fachabteilung erlaubt.

(2)

Eingewiesene Personen haben bei ihrem Auszug aus der städtischen Clearingwohnung (§ 5 Abs. 5) ihre Habe vollständig aus den Räumlichkeiten zu entfernen. Alle empfangenen Schlüssel sind auszuhändigen.

(3)

Werden die zurückgelassenen Gegenstände nach erfolgter mündlicher oder/und schriftlicher Aufforderung nicht innerhalb einer Frist von mindestens 1 Monat, maximal 2 Monaten nicht abgeholt, können sie gemäß § 24 des Ordnungsbehördengesetz NRW (OBG) in Verbindung mit den §§ 45, 46 Polizeigesetz NRW (PolG) anderweitig verwertet oder einer geordneten Entsorgung zugeführt werden. Der Verbleib der Habe ist schriftlich festzuhalten. Die entstehenden Kosten sind der Hansestadt Herford zu erstatten.

§ 7 Zutritt zu den Räumen

(1)

Der eingewiesenen Person wird grundsätzlich die Möglichkeit eingeräumt, in dem genutzten Wohn- und Schlafräum im Rahmen der Vorgaben dieser Satzung und den geltenden Hausordnungen ihre Privatsphäre zu bewahren.

(2)

Soweit es die Zweckbindung der städtischen Clearingwohnungen erfordert, sind Beauftragte des

Bürgermeisters, Dezernat Bildung, Integration, Jugend und Soziales bzw. der zuständigen Fachabteilung berechtigt, die Wohn- und Schlafräume nach vorheriger Anmeldung in folgenden Fällen zu betreten:

1. zur Aufrechterhaltung des ordnungsgemäßen Unterkunftsbetriebes, insbesondere in Bezug auf die Haustechnik,
2. zur Durchführung von Aufenthalts- und Belegungskontrollen,
3. zur Schlichtung von Streitigkeiten zwischen den Bewohnerinnen und Bewohnern,
4. bei Maßnahmen zur Durchführung von vorbeugendem Brandschutz,
5. bei Maßnahmen zur Gewährleistung der Unterkunftshygiene sowie
6. bei Maßnahmen zur fachgerechten Bekämpfung von Schädlingen und Ungeziefer.

In Fällen besonderer Dringlichkeit oder bei Gefahr im Verzug kann auf die vorherige Anmeldung verzichtet werden.

(3)

Besucherinnen und Besucher haben in der Zeit von 9:00 Uhr bis 22:00 Uhr Zutritt zu den städtischen Clearingwohnungen.

Bei Verletzung des Hausfriedens, Beeinträchtigung der Lebensverhältnisse der eingewiesenen Personen sowie Verstößen gegen Satzungsregelungen und die Hausordnung kann das Verweilen in den städtischen Clearingwohnungen auf Zeit oder auf Dauer durch den Bürgermeister, Dezernat Bildung, Integration, Jugend und Soziales bzw. der zuständigen Fachabteilung untersagt werden.

§ 8 Gebührenordnung

(1)

Für die Unterbringung in den Clearingwohnungen der Hansestadt Herford werden Benutzungsgebühren erhoben. Gebührenpflichtig ist die eingewiesene Person bzw. sind die eingewiesenen Personen der Clearingwohnung. Die Gebühr ist für die Dauer der tatsächlichen Unterbringung zu entrichten und errechnet sich aus der genutzten Fläche.

(2)

Dauert die öffentlich-rechtliche Unterbringung nicht länger als 3 Tage, erfolgt zur Kosteneinsparung keine Heranziehung zu den anfallenden Benutzungsgebühren, da diese in keinem Verhältnis zur Gebühreneinnahme steht (Verwaltungsvereinfachung).

(3)

Die genutzte Unterkunftsfläche gemäß § 42 Zweite Berechnungsverordnung bzw. der Wohnflächenverordnung – WoFIV in einer städtischen Clearingwohnung besteht aus

- a) der zugewiesenen Grundfläche des genutzten Wohn-/Schlafraumes und
- b) der anteilig im Verhältnis zur Fläche gemäß § 8 Abs. 3 Buchstabe a) zugerechneten Fläche für die gemeinsame Nutzung zur Verfügung gestellten Gemeinschaftsräume.

(4)

In den städtischen Clearingwohnungen gehören folgende Flächen zu den Gemeinschaftsräumen:

1. Gemeinschaftsküche
2. Sanitärräume (WC, Dusche, Bad)
3. Flure
4. ggf. Aufenthaltsräume.

(5)

Die Benutzungsgebühr wird gebildet für die nach den betriebswirtschaftlichen Grundsätzen ansatzfähigen Kosten (§ 6 Abs. 2 Kommunalabgabengesetz NRW).

§ 9 Höhe der Benutzungsgebühr

Die Benutzungsgebühr für die Clearingwohnungen beträgt monatlich pro Quadratmeter der genutzten Unterkunftsfläche 7,59 €.

§ 10 Gebühreuzahlung

(1)

Die Gebührenpflicht entsteht von dem Tage an, vom dem die gebührenpflichtige Person die städtische Clearingwohnung benutzt oder aufgrund der Einweisungsverfügung nutzen kann. Sie endet mit dem Tage der ordnungsgemäßen Rückgabe der Unterkunft. Bei Aufgabe der zugewiesenen Clearingwohnung ohne entsprechende Mitteilung durch die benutzende Person besteht nach Bekanntwerden des Auszugs die Zahlungspflicht bis zum Tage der unverzüglich durchgeführten Räumung. Beginnt oder endet die Unterbringung im Verlauf eines Monats, wird die Benutzungsgebühr für diesen Monat tageweise berechnet und die tatsächliche Anzahl der Tage des jeweiligen Monats zugrunde gelegt. Vorübergehende Abwesenheit entbindet nicht von der Verpflichtung zur Gebühreuzahlung.

(2)

Einzugstag und Auszugstag werden jeweils als voller Tag berechnet. Bei Umsetzungen innerhalb der Clearingwohnungen ist für den Tag der Verlegung die Tagesgebühr für die bisherigen Clearingplatz zu zahlen. Zuviel entrichtete Gebühren werden erstattet.

(3)

Personen, die die Räumlichkeiten einer städtischen Clearingwohnung gemeinsam nutzen, haften für die Benutzungsgebühren als Gesamtschuldner, wenn es sich um Ehepaare, verwandtschaftlich verbundene Personen oder eine eheähnliche Gemeinschaft handelt. In anderen Fällen werden die benutzenden Personen zum anteilig auf sie entfallenden Benutzungsanteil zu den Benutzungsgebühren herangezogen.

(4)

Die nach § 9 zu erhebende Benutzungsgebühr wird durch einen Heranziehungsbescheid festgesetzt.

(5)

Die Heranziehung zu den Benutzungsgebühren erfolgt durch den Bürgermeister, Dezernat Bildung, Integration, Jugend und Soziales bzw. die zuständige Fachabteilung.

(6)

Die monatlichen Benutzungsgebühren sind jeweils monatlich im Voraus, spätestens bis zum 3. Werktag des Monats an die Stadtkasse Herford zu entrichten.

(7)

Bei Zahlungsverzug erfolgt die Beitreibung der Forderung im Verwaltungszwangsverfahren nach den Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes Nordrhein-Westfalen.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Satzung vom 10.03.2017 tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Anlage

zur Satzung über die Errichtung und Unterhaltung von Unterkünften in der Hansestadt Herford für Geflüchtete, die als Asylberechtigte anerkannt bzw. nach AWoV zugewiesen wurden vom 10.03.2017

H A U S O R D N U N G

§ 1

Allgemeines

Die nutzenden Personen sind zur Wahrung des Hausfriedens, zu gegenseitiger Rücksichtnahme und zur Einhaltung der Hausordnung verpflichtet. Sie haben sich so zu verhalten, dass niemand belästigt oder in seinen Rechten beeinträchtigt wird. Die Anwendung von physischer oder psychischer Gewalt ist mit diesem Grundsatz unvereinbar und führt zum sofortigen Hausverbot.

§ 2 Verwaltung

Das Dezernat Bildung, Integration, Jugend und Soziales verwaltet die Clearingwohnungen und ist daher für alle die Wohnungen betreffenden Fragen Ansprechpartner. Den Anordnungen der zuständigen Bediensteten ist unbedingt Folge zu leisten.

§ 3 Schutz vor Lärm

In der Zeit von 12:30 Uhr bis 14:00 Uhr und von 22:00 Uhr bis 07:00 Uhr herrscht allgemeine Hausruhe. In dieser Zeit sind alle beeinträchtigenden Geräusche zu vermeiden.

§ 4 Benutzung der überlassenen Räume

(1)
Die als Clearingwohnung überlassenen Räume dürfen nur von den eingewiesenen Personen und nur zu Wohnzwecken benutzt werden. Besucherinnen und Besuchern ist es nicht gestattet, in den Unterkünften zu übernachten.

(2)
Für die ordnungsgemäße Reinigung des Zimmers und der Gemeinschaftsräume und Flure ist zu sorgen. Auf eine regelmäßige Belüftung des Zimmers und der Gemeinschaftsräume ist zu achten.

(3)
Das Trocknen von Wäsche in den Wohnräumen, Küchen und sonstigen Gemeinschaftsräumen und Fluren ist nicht gestattet.

(4)
Die zugewiesenen Räume mit dem überlassenen Zubehör sind pfleglich zu behandeln und nach Beendigung des Benutzungsverhältnisses in dem Zustand zu verlassen, in dem sie übernommen wurden. Ausgehändigte Schlüssel sind bei Auszug zurückzugeben.

(5)
Jede nutzende Person haftet für sämtliche von ihm schuldhaft verursachten Schäden. Schuldhaft verursachte Schäden werden auf Kosten des Verursachers durch die Hansestadt Herford behoben.

§ 5 Instandhaltung und Sicherheit

(1)
Eigenmächtige Reparaturen sowie Manipulationen und Umbauten an den elektrischen Anlagen und Versorgungsanlagen sind aus Sicherheitsgründen verboten. Bei Störungen oder Defekten an den betrieblichen Einbauten sind umgehend die zuständigen städtischen Bediensteten zu informieren.

(2)
In den Clearingwohnungen ist ausschließlich der Betrieb von Elektrogeräten und Elektrozubehör (Mehrfachstecker, Verlängerungskabel u.Ä.) erlaubt, die der VDE-Norm entsprechen. Die Geräte müssen das VDE- und das GS-Prüfzeichen tragen. Die Betriebssicherheit der Geräte muss gewährleistet sein. Der Betrieb anderer Geräte ist verboten.

(3)
Das Abstellen sonstiger Gegenstände aller Art auf Fluren, Laubengängen, Dachböden, Kellern oder Treppen ist nicht erlaubt. Durch das Aufstellen von Einrichtungsgegenständen dürfen Fenster und Türen nicht verstellt werden. Flucht- und Rettungswege müssen immer frei zugänglich gehalten werden.

(4)
Auf tretende übertragbare Krankheiten und Schädlingsbefall sind unverzüglich den zuständigen städtischen Bediensteten zu melden. Die Meldepflicht obliegt dem von der Krankheit / den Schädlingsfall sowie jeder anderen nutzenden Person, die davon Kenntnis hat.

(5)
In den Clearingwohnungen sind untersagt:

- a) das Mitführen, Aufbewahren und der Genuss von Alkohol,
- b) das Mitführen, Aufbewahren und die Einnahme von Drogen,
- c) das Mitführen und Aufbewahren von Schuss-, Hieb- und Stoßwaffen.

Bei einem Verstoß gegen das Betäubungsmittel- oder Waffengesetz wird unverzüglich Strafanzeige erstattet.

§ 6

Verstöße gegen die Hausordnung

(1)

Zu widerhandlungen führen zunächst zu einer mündlichen Verwarnung, im Wiederholungsfall zu einer schriftlichen Abmahnung und bei erneutem Verstoß zur Aufhebung der erteilten Einweisungsverfügung.

(2)

Die Nichtbeachtung der Anordnungen der städtischen Bediensteten kann zu einem Hausverbot führen.

§ 7

Weisungen

Der Bürgermeister der Stadt Herford ist zuständig für die Beachtung dieser Hausordnung. Beauftragten der Hansestadt Herford ist das Betreten der Clearingunterkünfte von 8:00 Uhr bis 20:00 Uhr gestattet. Sie haben darüber hinaus Zutritt, falls es zur Abwehr einer Gefahr erforderlich ist.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende „Satzung über die Errichtung und Unterhaltung von Unterkünften in der Hansestadt Herford für Geflüchtete, die als Asylberechtigte anerkannt bzw. nach AWoV zugewiesen wurden“ vom 10.03.2017 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gem. § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NW. S. 666/SGV. NW. 2023) in der derzeit geltenden Fassung, kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NRW bei dem Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Diese Bekanntmachung wird auch im Internet auf der Homepage der Hansestadt Herford unter <http://www.herford.de> veröffentlicht.

Hansestadt Herford, den 13.03.2017

gez. Tim Kähler
(Bürgermeister)

Bekanntmachungen der Stadt Bünde

058

Bekanntmachung des Jahresabschlusses der Stadt Bünde für das Haushaltsjahr 2015

1. Jahresabschluss der Stadt Bünde zum 31.12.2015, Entlastung des Bürgermeisters

Der Rat der Stadt Bünde hat in seiner Sitzung am 13.12.2015 den vom Rechnungsprüfungsausschuss geprüften Jahresabschluss der Stadt Bünde zum Stichtag 31.12.2015 gemäß § 96 Abs. 1 GO NRW festgestellt und ferner dem Bürgermeister Entlastung erteilt.

Der Rat hat zudem beschlossen, dass der Jahresüberschuss in Höhe von 212.174,45 EUR für das Haushaltsjahr 2015 der Ausgleichsrücklage zugeführt wird.

Ergebnisrechnung

Gesamtbetrag der Erträge	96.504.778,08 EUR
Gesamtbetrag der Aufwendungen	96.292.603,63 EUR

Finanzrechnung

Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	91.285.105,60 EUR
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	86.784.280,42 EUR
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit	49.836.718,19 EUR
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit	50.902.712,45 EUR

Bilanz zum 31.12.2015

AKTIVA	EUR	PASSIVA	EUR
1. Anlagevermögen		1. Eigenkapital	
1.1 Immaterielle Vermögensgegenstände	75.414,36	1.1 Allgemeine Rücklage	122.216.922,44
1.2 Sachanlagen	90.830.298,66	1.3 Ausgleichsrücklage	0,00
1.3 Finanzanlagen	250.829.995,70	1.4 Jahresüberschuss	212.174,45
2. Umlaufvermögen	16.406.926,68	2. Sonderposten	43.693.194,85
		3. Rückstellungen	61.967.680,69
		4. Verbindlichkeiten	118.140.230,84
3. Aktive Rechnungsabgrenzung	3.562.856,98	5. Passive Rechnungsabgrenzung	15.687.463,56
Bilanzsumme	361.705.492,38	Bilanzsumme	361.705.492,38

2. Bekanntmachung des Jahresabschlusses

Der vorstehende Beschluss des Rates der Stadt Bünde vom 13.12.2016 über den Jahresabschluss der Stadt Bünde für das Haushaltsjahr 2015 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2015 liegt mit seinen Anlagen zur Einsichtnahme während der Dienststunden im Gebäude der Stadtverwaltung Bünde, Bahnhofstr. 13 + 15, 32257 Bünde, Zimmer Nr. 204, bis zur Feststellung des folgenden Jahresabschlusses öffentlich aus.

Bünde, den 06.03.2017

Stadt Bünde
- Der Bürgermeister -

i. V.
gez. Berg
Erster Beigeordneter und Kämmerer

Herausgeber und Druck: Der Landrat des Kreises Herford, Amtshausstraße 3, 32051 Herford

Erscheinungsweise: Das Amtliche Kreisblatt – Amtsblatt für den Kreis Herford erscheint in der Regel zwei Mal monatlich nach Bedarf. Die nächsten zwei Erscheinungstermine werden in der zuletzt erschienenen Ausgabe bekannt gemacht. Die nächsten Erscheinungstermine sind der 22.03.2017 und der 05.04.2017.

Bezugsmöglichkeiten und -bedingungen: Die Abgabe erfolgt kostenfrei in allen Rathäusern der Städte und Gemeinden im Kreis Herford, im Kreishaus Herford und auf Anforderung im E-Mail-, oder Postversand. Außerdem kann das Amtliche Kreisblatt im Internet unter www.kreis-herford.de abgerufen werden.

Bestellungen für den laufenden Bezug, sowie Einzelbestellungen und Anfragen sind an den Herausgeber unter den Telefonnummern 05221/13-13 79, -13 39 oder unter amtsblatt@kreis-herford.de zu richten.